

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Mobilkom Austria AG, Obere Donaustraße 29, A-1020 Wien, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefondienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom (EB A1-Total)* in ihrer Sitzung vom 20.11.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. *Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 26/2000), werden die Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefondienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom (EB A1-Total), die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.*
1. Für diesen Bescheid sind gemäß Abschnitt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Mobilkom Austria AG brachte am 09.10.2000 einen Antrag auf Genehmigung neuer Entgeltbestimmungen für den Dienst A1-Total einbracht. Grundsätzlich bestritt die Antragstellerin, dass die Entgelte für Sprachtelefonie über ihr Festnetz der Genehmigungspflicht des § 18 Abs 6 TKG unterliegen, stellte aber eventualiter einen Antrag auf Genehmigung.

Die von der Telekom-Control-Kommission am 09.10.2000 bestellten Amtssachverständigen Mag. Bernd Hartl und Mag. Martin Pahs verfassten ein betriebswirtschaftliches Gutachten, welches der Antragstellerin am 10.11.2000 zwecks Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 45 Abs. 3 AVG) übermittelt wurde. Die Stellungnahme zum Gutachten langte am 17.11.2000 ein.

1. Zur Genehmigungspflicht

Bereits im Bescheid G 12/00 vom 09.05.2000, mit welchem die Entgelte für den Sprachtelefondienst über das Festnetz der Mobilkom Austria AG erstmalig genehmigt wurden, hat die Telekom-Control-Kommission ausgesprochen, dass diese Entgelte gemäß § 18 Abs. 6 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, da die Telekom Austria AG über eine marktbeherrschende Stellung am Festnetz-Sprachtelefoniemarkt verfügt und im Rahmen der Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten nach § 18 TKG Unternehmen, die konzernmäßig verbunden sind, als einziges Unternehmen anzusehen sind (vergleiche hierzu: Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 12/00 vom 09.05.2000).

1. Genehmigung der Entgelte

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

1. Gebührenpflicht

Die Gebührevorschreibung gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.11.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

**Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefondienstes über das Verbindungsnetz der Mobilkom - A1-Total
(EB A1-Total)**

1. Grundleistung

A. Mindestumsatz

Wird der Zugang zu A1-Total während der Dauer von sechs Monaten nicht zur Führung von zu tarifierenden Verbindungen genutzt, so ist die Mobilkom berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

1.1. Zugang zu A1-Total

- A. Die Überlassung des Zuganges zu A1-Total erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Wird das Vertragsverhältnis im Fall einer Betreibervorauswahl beendet und erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der vorhergehenden Anmeldung eine Wiederanmeldung zur Betreibervorauswahl, so ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen.
- B. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist für jede vorgeschriebene Rechnung ein Bareinzahlerentgelt zu bezahlen.
- C. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist - unbeschadet der Verrechnung von Verzugszinsen für die betreffende Forderung - ein Mahnentgelt zu bezahlen.
- D. Im Falle einer Sperre des Anschlusses wegen einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist ein Sperrentgelt und für die Wiedereinschaltung ein Einschalteentgelt zu bezahlen.

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von Zugängen zu A1-Total Entgelte pro Zugang	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
1.	Einmaliges Herstellungsentgelt im Falle einer Beendigung eines Vertragsverhältnisses und danach erfolgter Wiederanmeldung für die Betreibervorauswahl innerhalb von sechs Monaten nach der vorhergehenden Anmeldung zur Betreibervorauswahl	220,--	264,--
2.	Einmaliges Bareinzahlerentgelt für jede vorgeschriebene Rechnung ohne Vorliegen einer Einzugsermächtigung	25,--	30,--
3.	Einmaliges Entgelt für jede einfache Mahnung	60,--	
4.	Einmaliges Entgelt für jede qualifizierte Mahnung	80,--	
5.	Einmaliges Sperrentgelt aufgrund einer Vertragsverletzung, pro Sperre	220,--	264,--
6.	Einmaliges Einschalteentgelt nach einer Vertragsverletzung, pro Sperre	250,--	300,--

1.2. Verbindungen A1-Total

A. Tarifierungsgrundsätze

Im Selbstwählverkehr über das Verbindungsnetz der Mobilkom werden abgehende Verbindungen tarifiert. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist vom anzuwendenden Tarif gemäß Punkt B und - bei einigen Tarifen - von der gegenüber der Basiszeit teureren Spitzenzeit gemäß Punkt C sowie von der Tarifierungsdauer gemäß Punkt D abhängig. Die Entgeltansätze sind Punkt E zu entnehmen. Die Tarifierung gilt auch für vom Kunden bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluß umgeleitete Verbindungen.

B. Tarife

B.1. Inlandsverkehr

B.1.1. Standard (A1-Total)

Bei Selbstwählverbindungen im Inlandsverkehr fällt grundsätzlich der Tarif für A1-Total an,

wobei zwischen Verbindungen zu

- inländischen Festnetztelefonanschlüssen^{*},
- einer Mobil-Box der Mobilkom,
- Mobilfunkanschlüssen A1 der Mobilkom und
- inländischen Telefonanschlüssen anderer Mobilfunknetze^{**}

unterschieden wird. Bei Verbindungen zu GSM-Mobilfunkanschlüssen (z.B. Mobilfunkanschlüssen A1) kommen die angeführten Tarife auch dann zur Anwendung, wenn sich der gerufene Anschluß nicht innerhalb eines inländischen GSM-Netzes, sondern innerhalb eines ausländischen Mobilfunknetzes befindet.

B.1.2. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten gelten besondere - vom Standardtarif abweichende - Tarife.

B.2. Auslandsverkehr

Bei Selbstwählverbindungen im Auslandsverkehr ergibt sich der Tarif aus der Tarifentfernung (Zonenzuordnung), wobei in der ersten Auslandszone zwischen Verbindungen einerseits in die Festnetze der Bundesrepublik Deutschland und andererseits in die Mobilfunknetze der Bundesrepublik Deutschland sowie in die übrigen Länder der ersten Auslandszone unterschieden wird. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslandszonen ist aus der Beilage zu den Entgeltbestimmungen für die Mobilfunkdienste A1 und D ersichtlich.

B.3. Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen

Für Selbstwählverbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen gelten gesonderte Tarife.

C. Basiszeit, Spitzenzeit

C.1. Bei einigen Tarifen wird zwischen der Basiszeit und der Spitzenzeit unterschieden

C.1.1. Im Inlandsverkehr – Standard (Punkt E Nr. 1) ist Basiszeit an Werktagen montags bis freitags von 18.00 bis 08.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Spitzenzeit ist an Werktagen montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr.

C.1.2. Abweichend davon ist bei einigen besonderen Inlandstarifen (Punkt E Nr. 2) Basiszeit an Werktagen montags bis freitags von 20.00 bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Spitzenzeit ist an Werktagen montags bis freitags von 06.00 bis 20.00 Uhr.

C.2. Bei einigen Inlandstarifen - Standard, einigen besonderen Inlandstarifen, im Auslandsverkehr und bei Verbindungen zu Inmarsat Anschlüssen erfolgt keine Trennung in Basis- und Spitzenzeit.

D. Tarifierungsdauer

D.1. Die Tarifierung beginnt mit der Herstellung der Verbindung und endet mit deren Trennung.

D.2. Die Taktzeit für die Tarifierung beträgt 30 Sekunden.

D.3. Zu Beginn jeder Taktzeit fällt die Hälfte des Verbindungsentgeltes für eine Minute an.

^{*} Fernsprech- und ISDN-Anschlüsse der Telekom und anderer Festnetzbetreiber.

^{**} Mobilfunkanschlüsse D der Mobilkom (0663) und GSM-Mobilfunkanschlüsse der Mitbewerber (0650), (0676) und (0699).

E. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für Verbindungen A1-Total	Durchschnittliches Entgelt in S pro Minute	
		ohne USt	Mit USt
	Verbindungsentgelt im Selbstwählverkehr		
1.	Inlandsverkehr – Standard - A1-Total, Verbindungen zu		
1.1.	Inländischen Festnetztelefonanschlüssen		
1.1.1	Spitzenzeit	0,58	0,69
1.1.2	Basiszeit	0,28	0,33
1.2.	einer Mobil-Box (0664 77, 0663 77)	2,25	2,70
1.3.	Mobilfunkanschlüssen A1 (0664)	2,25	2,70
1.4.	Inländischen Telefonanschlüssen anderer Mobilfunknetze (0663, 0650, 0676, 0699)	3,25	3,90
2.	Inlandsverkehr – Besondere Tarife		
2.1.	Personenrufdienst Call-me pro der Mobilkom (0666)	1,58	1,90
2.2.	Personenrufdienst Call-me der Mobilkom (0669)	18,42	22,10
2.3.	Personenrufdienst Air-page		
2.3.1.	Tarifstufe 1 (0688 2, 0688 6, 0688 7, 0688 8)		
2.3.1.1.	Basiszeit	5,96	7,15
2.3.1.2.	Spitzenzeit	7,58	9,10
2.3.2.	Tarifstufe 2 (0688 4, 0688 5)		
2.3.2.1.	Basiszeit	12,46	14,95
2.3.2.2.	Spitzenzeit	15,71	18,85
2.3.2.3.	Tarifstufe 3 (0688 3)	18,42	22,10
2.3.2.4.	Tarifstufe 4 (0688 9)	70,83	85,--
2.4.	Personenrufdienst Paging One		
2.4.1.	Tarifstufe 1 (0686 20, 0686 22, 0686 32, 0686 42, 0686 52)	1,58	1,90
2.4.2.	Tarifstufe 2 (0686 35)		
2.4.2.1.	Basiszeit	12,46	14,95
2.4.2.2.	Spitzenzeit	15,71	18,85
2.4.2.3.	Tarifstufe 3 (0686 25, 0686 40, 0686 45, 0686 55)	18,42	22,10
3.	Auslandsverkehr		
3.1.	1. Auslandszone, Verbindungen in		
3.1.1.	die Festnetze der Bundesrepublik Deutschland	2,08	2,50
3.1.2.	die Mobilfunknetze der Bundesrepublik Deutschland (z.B. +4916, +4917) sowie in die übrigen Länder der 1. Auslandszone	3,25	3,90
3.2.	2. Auslandszone	5,--	6,--
3.3.	3. Auslandszone	7,42	8,90
3.4.	4. Auslandszone	12,50	15,--
3.5.	5. Auslandszone	18,33	22,--
4.	Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen		
4.1.	Inmarsat-A-Verbindungen (0087X* 1)	70,83	85,--
4.2.	Inmarsat-B-Verbindungen (0087X* 3)	54,17	65,--
4.3.	Inmarsat-M-Verbindungen (0087X* 6)	54,17	65,--
4.4.	Inmarsat-Mini-M-Verbindungen (0087X* 76)	37,50	45,--

2. Zusätzliche Leistungen

Punkt	Nr.	Entgeltansätze für zusätzliche Leistungen bei A1-Total	Entgelt in S	
			ohne USt	mit USt
		Entgelte pro Zugang		
2.1.	1.	Änderung des Zuganges einmaliges Entgelt, pro Zugangsänderung	220,--	264,--

* X = je nach Rufbereich: 1 (Atlantischer Ozean Ost), 2 (Pazifischer Ozean), 3 (Indischer Ozean), 4 (Atlantischer Ozean West).

2.2.	1.	Rechnungsdoppel einmaliges Entgelt, pro Ausfertigung eines Doppels einer Rechnung oder einer Rechnungsbeilage	16,67	20,--
2.3.	1.	Zwischenabrechnung einmaliges Entgelt, pro Zwischenabrechnung	25,--	30,--
2.4.	a.	Einzelentgeltnachweis Das Entgelt setzt sich bei einer fallweisen Bestellung aus einem Entgelt für den Ausdruck und der Zusendung des Ausdrucks (Zusendungsentgelt) sowie einem Entgelt für jede Zeile des Ausdrucks (Zeilenentgelt) zusammen. Wird die Einzelentgeltnachweis bis auf Widerruf für jede Rechnung bestellt, so ist vom Kunden nur das Zusendungsentgelt zu bezahlen.		
	1.	Zusendungsentgelt für jeden Ausdruck	41,67	50,--
	2.	Zeilenentgelt für jede Zeile des Ausdruckes	0,083	0,10
2.5.	1.	Vornahme einer Zugangssperre für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf einmaliges Entgelt, pro Sperre (einschließlich Wiedereinschaltung)	220,--	264,--